

Dr. Alexander Unzicker
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

München, den 12.07.24

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Per Telefax +49 721 9101-382

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Verfassungsbeschwerde des Herrn

Dr. Alexander Unzicker, XXXXXXXXXXXXXXXX München

- Antragsteller und Beschwerdeführer-

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung

- Antragsgegnerin -

wegen Recht auf Leben Art. 2 Abs. 2 GG

Hiermit beantrage ich, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

- I. Es wird festgestellt, dass die Einrichtung der *NATO Security Assistance and Training for Ukraine (NSATU)* verfassungswidrig ist. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, ihre Zustimmung dazu zurückzuziehen und ihre Teilnahme daran zu suspendieren.
- II. Es wird festgestellt, dass die Einrichtung des Hauptquartiers der NSATU auf deutschem Hoheitsgebiet verfassungswidrig ist. Der Antragsgegnerin wird untersagt, dieses einzurichten.

Vorbemerkung

Dieser Beschwerde liegt eine offene Rechtsfrage zu Grunde, mit der die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Geschichte noch nicht konfrontiert war. Kurz formuliert, lautet sie: Hat das Bundesverfassungsgericht die *rechtliche* Möglichkeit, Krieg zu verhindern?

Sind Kriege grundsätzlich das Ergebnis staatlicher Aggression und fehlgeschlagener Diplomatie, also rein politisch-militärisches Handeln, das sich definitionsgemäß der rechtlichen Kontrolle entzieht, und sind daher dem Gericht auch bei einer Existenzgefahr des Staates die Hände gebunden? Oder impliziert eine Gefahr für das gesamte Staatsvolk, dem Träger der Grundrechte, auch stets eine rechtliche Dimension, welche zur gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Regierungshandeln führt?

Liegen die Entscheidungen auf dem Gebiet der internationalen Politik, welche für Krieg und Frieden maßgeblich sind, ausschließlich bei der Exekutive, oder ruht die Verantwortung, die die Verfassung auf die drei Staatsgewalten verteilt, jedenfalls auch dann auf den höchsten Gerichten, wenn Leben und Gesundheit aller Staatsbürger auf dem Spiel stehen?

Der Beschwerdeführer ist bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Auffassung, dass in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nur letzteres zutreffen kann. Krieg bedeutet die faktische Außerkraftsetzung der Grundrechte und eine existentielle Bedrohung des Staates. Was könnte also die Zuständigkeit des höchsten Gerichts rechtfertigen, wenn nicht Kriegsgefahr?

Der Beschwerdeführer ist sich bewusst, dass diese seine Überzeugung die vorliegende Beschwerde noch nicht zulässig und begründet macht. Nur eines kann das Gericht sicher nicht: ohne Anlass tätig werden. Der Beschwerdeführer sieht daher in dem Rügen der Verletzung seiner Grundrechte die einzige Möglichkeit, die oben beschriebene Verantwortlichkeit des Gerichtes zu eröffnen.

Der Beschwerdeführer sieht seine Fähigkeiten, eine Beschwerde juristisch lückenlos zu begründen, durchaus selbstkritisch. Es kann sein, dass er trotz gründlicher Recherche einzelne Dinge falsch einordnet. Seine juristischen Ausführungen mögen dogmatische Schwächen und andere Unzulänglichkeiten aufweisen. Er hat jedoch nicht die geringste Absicht, das Gericht zu verärgern oder das Bestreben, unzulässige oder unbegründete Beschwerden zu erheben. Insofern ist er, den Rechtsgedanken des §86 III und §88 VwGO folgend, dankbar für Hinweise, wie ein zulässiger Einstieg in das Verfassungsrecht gelingt, sollte das Gericht die Eingangsfrage überhaupt bejahen. Auch im Falle der Ablehnung mit dem Absehen von einer formalen Begründung fände er es hilfreich zu erfahren, an welcher Stelle er irrt: Besteht überhaupt keine Kriegsgefahr? Oder, wenn ja: hat die Bundesregierung keinerlei Einfluss darauf? Oder wenn doch: ist dieser grundsätzlich nicht verfassungsrechtlich nachprüfbar? Oder noch nicht? Oder wenn doch, welche Art von Hoheitsakte unter welchen Bedingungen?

Die folgenden Ausführungen mögen daher eine unkonventionelle Form haben, welche nicht per se gewollt ist, sondern nach Überzeugung des Beschwerdeführers auch an einer bisher nicht dagewesenen Gefährdung von höchsten Rechtsgütern liegen. Denn eine Verfassung, die ihr gesamtes Staatsvolk samt aller Grundrechte nicht vor Krieg zu schützen vermag, beraubt sich ihres Sinns.

Der Beschwerdeführer glaubt daher, dass er sich jedenfalls hier nicht irrt: Der Hüter der Verfassung muss auch der Hüter des Friedens sein. Nirgendwo sonst sind die Worte Bundeskanzlers und Friedensnobelpreisträgers Willy Brandt zutreffender: „Ohne Frieden ist alles nichts.“

Dies gilt umso mehr, als das Grundgesetz, wie unten weiter ausgeführt, eine Friedensverfassung ist, welche das Gebot zur gewaltfreien Lösung von Konflikten und das Verbot unnötiger militärischer Konfrontation in einzigartiger Weise verankert hat. Möge es so bleiben.

Begründung

Der Beschwerdeführer macht sein Recht aus Art. 2 II GG geltend, was zunächst in nichttechnisch begründet wird, wobei tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte im Zusammenhang erörtert werden. Eine detailliertere Anbindung an die Rechtsprechung des BVerfG, welche auf eine frühere Beschwerde (2 BvR 2155/22) aufbaut, findet sich in modifizierter Form im Abschnitt 5.

Übersicht

- 1. Es besteht akute Kriegsgefahr.**
- 2. Die NATO und die von ihr unterstützte Ukraine haben erweislich zur Eskalation und dem Heraufbeschwören der Kriegsgefahr beigetragen und tun dies weiterhin.**
- 3. Das Grundgesetz verbietet als Friedensverfassung hoheitliches Handeln, welches Kriegsgefahr hervorruft oder zu ihr beiträgt.**
- 4. Eine Verpflichtung Deutschlands, sich antragsgemäß aus der weiteren Konfliktteilnahme gegen Russland zurückzuziehen, ergibt sich daher aus dem Grundgesetz.**
- 5. Bisherige Rechtsprechung**

1. Akute Kriegsgefahr

In Meinungsumfragen und in der öffentlichen Debatte ist Kriegsgefahr bereits allgegenwärtig; exemplarisch sei jedoch eine Aussage auf international höchster Ebene angeführt. Kürzlich äußerte der serbische Präsident Aleksandar Vucic in einem Interview folgendes:¹

„Der Zug ist abgefahren, und es scheint, dass ihn niemand aufhalten kann. Und es sieht so aus, dass wir uns den letzten Tagen eines möglichen Umdenkens nähern ... in Bezug auf alles, was in der Ukraine geschieht. Wenn die Großmächte nicht in kurzer Zeit etwas unternehmen, ja, dann bin ich mir ziemlich sicher, dass uns eine echte Katastrophe erwartet.

Alle reden nur über Krieg. Niemand will Frieden schaffen. Niemand spricht über Frieden. Frieden ist fast ein verbotenes Wort. Bitte beachten Sie dies. Denn sie sagen, wir müssen gewinnen, um den zukünftigen Frieden zu sichern, aber niemand spricht von einem Frieden... Ich finde es sehr seltsam, dass niemand wirklich versucht, den Krieg zu verhindern.

*Warum spreche ich davon, dass wir uns dem Abgrund nähern, dem Abgrund?
Wenn die beiden Seiten so weit voneinander entfernt sind, mit ihren Wünschen, mit ihren Erwartungen, dann sieht man, dass alles auf dem Spiel steht. ... Keiner kann es sich leisten zu verlieren. Wenn man diese Situation hat ... deshalb sage ich, dass wir uns einer echten Katastrophe nähern.... eine große Konfrontation, wie weit sind wir davon entfernt? Ich glaube, wir sind nicht*

¹ <https://haltunnerradioshow.com/index.php/news-selections/world-news/president-of-serbia-we-will-have-world-war-within-3-to-4-months;> <https://weltwoche.ch/daily/alle-zeichen-stehen-auf-einen-grossen-krieg-serbiens-praesident-aleksander-vucic-ueber-die-duesteren-zeiten-der-gegenwart/>

mehr weit davon entfernt. Nicht mehr als drei, vier Monate. Und es besteht die Gefahr, dass sie schon vorher eintritt.“

Auch Harald Kujat, ehemals der ranghöchste Soldat der Bundeswehr, äußert folgendes:²

[Es] steht zu erwarten, dass die Russen einer Entsendung westlicher Soldaten – ganz gleich, ob Ausbilder, die ja zumindest gegen Luftangriffe geschützt werden müssten, oder Kampftruppen – nicht tatenlos zusehen werden. [...] Hier liegt die eigentliche Gefahr – in der schrittweisen Eskalation der verschiedenen Seiten hin zu einem Zustand, bei dem es zu einem direkten militärischen Konflikt zwischen der NATO und Russland kommt, mit dem Risiko eines auf den europäischen Kontinent begrenzten Nuklearkrieges.

Ein von der NATO nun „unumkehrbar“ ins Auge gefasster Beitritt der Ukraine ist nach Worten des slowakischen Premiers Robert Fico „eine Garantie für den 3. Weltkrieg“.³ Auch der renommierte Politikwissenschaftler John J. Mearsheimer von der Universität Chicago, ein langjähriger Analyst der Geopolitik, sieht die USA derzeit „so nahe an einem ausgewachsenen Krieg mit Russland wie man überhaupt sein kann.“⁴ Es wäre schwer nachzuvollziehen, dass die Befürchtungen dieser und vieler anderer warnenden Stimmen ohne Grundlage sind.

Ein Krieg bedroht das in Art. 2 II GG garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Millionen von Menschen in Deutschland gegenwärtig und unmittelbar. Das tatsächliche Ausmaß der Gefahr ist schwer zu beurteilen, denn die Antragsgegnerin hält sich mit öffentlichen Äußerungen dazu bedeckt. Dennoch gibt es objektive Indizien für diese Gefahrenlage. Der Beweis, dass eine solche Kriegsgefahr entgegen dem überwältigenden Anschein *nicht* besteht, wäre hier von der Antragsgegnerin zu führen, mindestens durch Ausführungen, auf welcher Grundlage die Beurteilung beruht. Denn sobald so eine Kriegsgefahr nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, muss deren Bewertung angesichts der gefährdeten Rechtsgüter auch gerichtlich überprüfbar sein.

2. Mitverantwortung der NATO und der Ukraine für die Kriegsgefahr

2.1. Historische Entwicklung

Die im Westen vorherrschende Meinung, die russische Invasion in der Ukraine am 24.02.22 sei eine „unprovokierte Aggression“, die sich aus imperialem Machtstreben des russischen Präsidenten erkläre, hält einer sachlichen, historischen Prüfung nicht stand.

Michael von der Schulenburg, vormaliger OSZE- und UN-Diplomat, sieht insbesondere auch eine Verletzung der UN-Charta durch die NATO. Er schreibt:

Der Ernst des sich aufschaukelnden Konfliktes über die Ausweitung der Nato an die Grenzen Russlands, der nun zum Krieg geführt hat, war allen Beteiligten mindestens seit 1994 klar. Russland hat wiederholt davor gewarnt, dass mit den Aufnahmen der Ukraine und Georgiens in die Nato seine elementaren Sicherheitsinteressen verletzt und damit eine rote Linie überschritten würde. Damit handelt es sich um einen klassischen Konflikt, wie er oft vorkommt.

² <https://paz.de/artikel/gefahr-einer-schrittweisen-eskalation-zu-einem-direkten-militaerischen-konflikt-mit-russland-a11444.html>

³<https://www.politico.eu/article/ukraine-nato-membership-war-slovakian-prime-minister-robert-fico-nato-summit-washington-dc/>

⁴ “We are as close to a full-fledged war with the Russians as you could be”

<https://www.youtube.com/watch?v=peqPD3wRh2k&t=22s>

Der UN-Charta entsprechend hätte dieser Konflikt diplomatisch gelöst werden müssen – und wohl auch können. Das ist aber nicht geschehen; weder, um einen Krieg zu verhindern noch, um einen friedlichen Ausgang des einmal begonnenen Krieges zu erreichen. Auch darin besteht ein Bruch der UN-Charta.

Jeffrey D. Sachs, Direktor des Zentrums für nachhaltige Entwicklung an der Columbia University, und Berater des UN-Generalsekretärs, wendet sich explizit gegen die These des „unprovokierten“ Angriffs:⁵

Regierungen arbeiten unermüdlich daran, die öffentliche Wahrnehmung der Vergangenheit zu verzerren. In Bezug auf den Ukraine-Krieg hat die Biden-Regierung wiederholt und fälschlicherweise behauptet, der Ukraine-Krieg habe mit einem nicht provozierten Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 begonnen. Tatsächlich wurde der Krieg von den USA auf eine Art und Weise provoziert, die führende US-Diplomaten im Vorfeld des Krieges jahrzehntelang vorausgesehen hatten, was bedeutet, dass der Krieg hätte vermieden werden können und nun durch Verhandlungen beendet werden sollte.

2.1.1. NATO-Osterweiterung

Der Beginn dieser Entwicklung ist in der NATO-Osterweiterung zu sehen, die lange vorher in die Wege geleitet wurde. 2022 äußerte Klaus von Dohnanyi, ehemaliger erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg:⁶

Vor einem russischen Angriff auf die Ukraine habe ich im Buch ausdrücklich gewarnt. Ich schrieb: Wenn die Ukraine weiterhin in die Nato getrieben wird – und das ist amerikanische Politik – wenn das geschieht, dann kann es einen Krieg an den Ostgrenzen Europas geben, da wo er jetzt auch stattfindet, nämlich an den Ostgrenzen in erster Linie der Ukraine. Das haben amerikanische Fachleute – insbesondere der heutige Geheimdienst-Chef von Präsident Biden – ja ausdrücklich im Jahr 2019 geschrieben. Und ich finde es bedrückend, dass man es hat kommen sehen und es nicht verhindert hat.

Jedem Kenner der Materie musste die Gefahr lange bekannt sein. Schon 1997 richtete eine Gruppe von 50 prominenten Außenpolitikexperten, darunter ehemalige Senatoren, pensionierte Militärs, Diplomaten und Akademiker, einen offenen Brief an Präsident Clinton, in dem sie ihre Ablehnung der NATO-Erweiterung darlegten:⁷

⁵ <https://www.telepolis.de/features/Der-Ukraine-Krieg-und-unsere-Pflicht-zum-Frieden-7523687.html>

⁶ <https://www.infosperber.ch/politik/klaus-von-dohnanyi-ich-habe-vor-dem-krieg-gewarnt/>

⁷ Unter anderem Robert S. McNamara, US-Verteidigungsminister 1961 – 1968, Präsident der Weltbank 1968 – 1991), George Bunn (Center for International Security and Arms Control, Stanford University), Robert Bowie (ehem. Leiter des politischen Planungsstabs und Berater im US-Außenministerium; ehem. leitender Beamter bei der C.I.A.), Bill Bradley (US-Senator 1979-1997), Prof. David Calleo (Leiter der europäischen Studien der Nitze School of Advanced International Studies, John Hopkins University), Botschafter Richard T. Davies (ehem. Botschafter in Polen 1972-1978; leitende Funktionen in der NATO und im US-Außenministerium), David M. Evans (ehem. Leitender Berater der Helsinki Kommission 1990-1995; Präsident der Integrated Strategies International), Susan Eisenhower (Vorsitzende des Center for Political and Strategic Studies), Arthur Hartman (ehem. Botschafter in der Sowjetunion 1981-1987), Senator Mark Hatfield (US-Senator 1967-1997), Prof. John P. Holdren (National Academy of Sciences, Committee on International Security and Arms Control; Harvard University), Townsend Hoopes (ehem. Under secretary der US-Luftwaffe), James Leonard (ehem. stellv. ACDA-Leiter, ehem. stellv. UNO-Botschafter), Philip Merrill (ehem. Stellvertretender NATO-Generalsekretär), General-major a.D. Christian Patte (Direktor für Logistik im NATO Hauptquartier), Prof. Richard Pipes (Direktor für Osteuropa- und Sowjetfragen beim Nationalen Sicherheitsrat), Generalleutnant a.D. Robert E. Pursley (US Luftwaffe), Vizeadmiral a.D. John J. Shanahan (Center for Defense Information), Admiral a.D. Stansfield Turner (ehem. Direktor des C.I.A.), James D. Watkiens (ehemaliger Admiral der US-Navy (<https://www.cato.org/commentary/folly-nato-enlargement>; <https://globalbridge.ch/die-mitverantwortung-der-usa-und-der-nato-vor-der-osterweiterung-der-nato-wurde-oeffentlich-gewarnt/>))

Wir, die Unterzeichner, sind der Auffassung, dass die gegenwärtigen, von den USA angeführten Bemühungen, die NATO auszuweiten, wie sie im Brennpunkt der jüngsten Gipfeltreffen von Helsinki und Paris standen, einen politisch-strategischen Fehler von historischem Ausmaß darstellen. Wir glauben, dass die NATO-Erweiterung die Sicherheit der Alliierten verringern und die europäische Stabilität ... gefährden wird.

Diese destabilisierende NATO-Erweiterung wurde also begonnen, bevor der derzeitige Präsident Russlands, Vladimir Putin, überhaupt die politische Bühne betreten hatte, in mehreren Schritten (1999, 2004, 2007) weitergeführt und seit 2008 auch auf für die Ukraine diskutiert. Dieser Streitpunkt setzte sich bis in die Gegenwart fort und war ein Kriegsgrund, wie NATO-Generalsekretär Stoltenberg einräumte:⁸

Wir müssen uns den Hintergrund vor Augen halten. Der Hintergrund war, dass Präsident Putin im Herbst 2021 erklärte und sogar einen Vertragsentwurf schickte, den die NATO unterzeichnen sollte, um zu versprechen, dass es keine weitere NATO-Erweiterung geben würde. Das war es, was er uns geschickt hat. Und war eine Vorbedingung dafür, nicht in die Ukraine einzumarschieren. Natürlich haben wir das nicht unterschrieben.

2.1.2. Bruch des Minsker Abkommens

Nach dem Staatsstreich in der Ukraine 2014 und dem Beginn bewaffneter Feindseligkeiten seit der „Anti-Terror-Operation“ am 6.4.2014 kam es durch das Minsker Abkommen vorübergehend zu einer teilweisen Befriedung. Die Ukraine weigerte sich jedoch, das Abkommen zu erfüllen, seit 2021 auch öffentlich. Im gleichen Jahr erhob die Ukraine die militärische Rückeroberung der Krim – mithin einen Verstoß gegen das UN-Gewaltverbot – zur offiziellen Staatsdoktrin.⁹

2022 räumten sowohl die ehemalige Bundeskanzlerin Merkel als auch der ehemalige französische Präsident Hollande ein, dass das Abkommen nie umgesetzt werden sollte. Es sei geschlossen worden, um der „Ukraine Zeit zu geben, militärisch stärker zu werden“.¹⁰ Der Bruch dieses Abkommens mit dem Status eines völkerrechtlichen Vertrages stellte eine aggressive Handlung dar und verursachte den Ausbruch des Krieges mit.

Günter Verheugen, als ehemaliger EU-Kommissar für die EU-Erweiterung zuständig, äußerte in diesem Zusammenhang im Jahr 2023:¹¹

Im Kern geht es um das russische Sicherheitsbedürfnis, das nicht verstehen will und wahrscheinlich auch nicht verstehen kann, warum der Westen, das heißt in diesem Fall die NATO unter Führung der USA, ganz eindeutig eine Politik der Einkreisung gegenüber Russland verfolgt. Es liegt ja auf der Hand, dass, wenn ich eingekreist werde, ich das als eine Bedrohung empfinde. Das ist eine Ursache. Eine andere Ursache ist zweifellos, dass mit der Zusage an die Ukraine, dass sie der NATO beitreten könne, für Russland sicherheitspolitisch eine rote Linie überschritten

⁸ „And we have to remember the background. The background was that President Putin declared in the autumn of 2021, and actually sent a draft treaty that they wanted NATO to sign, to promise no more NATO enlargement. That was what he sent us. And was a precondition for not invade Ukraine. Of course we didn't sign that. (https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions_218172.htm)

⁹ Dekret Nr. 117 („Zur Strategie der Entbesetzung und Wiedereingliederung des vorübergehend besetzten Gebiets der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol“ vom 24. März 2021“, vgl. Berliner Zeitung v. 06.04.2021, <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/ukraine-li.150872>).

¹⁰ <https://www.sueddeutsche.de/politik/merkel-interview-russland-politik-1.5711395>

¹¹ <https://www.hintergrund.de/politik/verheugen-wir-muessen-uns-von-den-usa-emanzipieren/>

wurde, wissentlich und willentlich. Und letztlich muss man die Ereignisse in der Ukraine selbst betrachten. Da spielt die Vorgeschichte des Maidan, der Regime Change 2014 und die dann folgende antirussische Politik der von den US- Amerikanern gewünschten Regierung eine Rolle.

2.1.3. Beschluss des Donbass seit 2014 und verstärkt 2022

Nach UN-Angaben kam es in dem seit 2014 andauernden Bürgerkrieg zu 14.000 Toten. In den Tagen vor der russischen Invasion, insbesondere nach der Unabhängigkeitserklärung der Donbass-Republiken, kam es zu einem massiven Anstieg des Artilleriebeschusses seitens der Ukraine. Es kann dahingestellt bleiben, wie diese Unabhängigkeitserklärungen völkerrechtlich zu bewerten sind, denn mit dem gleichzeitigen Bündnis mit Russland war klar, dass dieses einen fortdauernden Beschuss als Angriff auffassen und militärisch reagieren würde. Die von der Ukraine ausgehenden und intensivierten Kampfhandlungen in den Tagen unmittelbar vor der russischen Invasion waren jedenfalls auch ein Bruch des Gewaltverbotes der UN-Charta.

2.2. Eskalationen seit dem 24.02.2022

2.2.1. Torpedierung des Istanbul Friedensgespräche

Ende März 2022 gab es, wie unter anderem die New York Times einräumt,¹² weit gediehene Friedensgespräche. Der bereits erwähnte Diplomat Michael von Schulenburg schreibt dazu:

Und dann gab es die ukrainisch-russischen Friedensverhandlungen, bei denen sich beide Seiten bereits in der dritten Märzwoche, also nur einen Monat nach Ausbruch des Krieges, auf die Grundzüge einer Friedensvereinbarung geeinigt hatten [...] Auf einer für den 29. März 2022 geplanten Friedenskonferenz in Istanbul sollten diese Grundzüge weiterentwickelt werden. Doch dann zog sich die Ukraine auf Druck der USA und Großbritanniens von den Friedensverhandlungen zurück. Der türkische Außenminister Çavuşoğlu sagte später über die gescheiterte Friedenskonferenz in Istanbul: „einige NATO-Staaten wollten, dass der Krieg in der Ukraine weitergeht, um Russland zu schwächen.“

Wie viel Leiden, wie viele Menschenleben und wie viele Zerstörungen hätten vermieden werden können, wenn sich die NATO im März hinter die ukrainisch-russischen Friedensbemühungen gestellt hätte? Dafür, dass sie diese jedoch verhindert haben, tragen die NATO-Länder eine schwere Mitschuld an den Opfern des Krieges seit dieser Zeit.

Sogar der ukrainische Offizielle Oleksij Arestowytsch bestätigt,¹³ dass der Westen die Friedensgespräche sabotierte, wobei er sich auf ein Interview von David Arakhamia und den Artikel von General Zaluzhny im Economist bezieht. Im Gespräch mit der Journalistin Natalya Moseychuk verriet David Arakhamia, Fraktionsvorsitzender der Diener des Volkes und Leiter der ukrainischen Delegation bei den Friedensgesprächen in Istanbul im März/April 2022, dass die russische Delegation Kiew im Gegenzug für die Ablehnung eines NATO-Beitritts Frieden versprochen habe. Als die Delegation jedoch aus Istanbul zurückkehrte,

*„kam Boris Johnson nach Kiew und sagte, dass wir überhaupt nichts mit ihnen unterschreiben würden und **wir einfach kämpfen sollten**“.*

Diese Haltung führender NATO-Mitglieder steht im eklatanten Widerspruch zu den UN-Prinzipien der gewaltfreien Lösung von Konflikten.

¹² <https://www.nytimes.com/interactive/2024/06/15/world/europe/ukraine-russia-ceasefire-deal.html>

¹³ <https://www.eurasiantimes.com/us-led-nato-got-200000-ukrainians-slaughtered/>

2.2.2. Waffenlieferungen und schrittweise Eskalation

Nach dem Scheitern dieser Friedensgespräche begann die NATO mit massiven Waffenlieferungen, wobei sehr schnell die Beschränkung auf Defensivwaffen fallengelassen wurde. Früher wurde die Ansicht vertreten,¹⁴ dass bereits Waffenlieferungen völkerrechtlich eine Kriegsbeteiligung darstellen können. Umso mehr gilt dies, wenn noch eine Ausbildung an diesen Waffen dazukommt. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages sah bereits im März 2022 für diesen Fall in einem Gutachten „den gesicherten Bereich der Nichtkriegsführung“ verlassen.¹⁵

2023 erfolgte Schritt für Schritt die Diskussion und schließlich die Lieferung der Kampfpanzer vom Typ Challenger, Abrams und Leopard. Insbesondere letzteres, einhergehend mit dem Tabubruch, deutsche Panzer wieder gegen Russland einzusetzen, wurde in der russischen Öffentlichkeit mit Fassungslosigkeit aufgenommen, ebenso wie die Lieferung von international geächteter Streumunition und krebserregender Uranmunition.

Auch bei der Lieferung von Artillerie gab es eine schrittweise Eskalation mit der Lieferung von M-777, der deutschen *Panzerhaubitze 2000*, dem französischen *Cesar* und den amerikanischen HIMARS-Raketen. Schließlich lieferten England und Frankreich die langreichweitigen Marschflugkörper *Storm Shadow* und *Scalp*, danach stellten die USA ATACMS-Raketen bereit. Deutschland wurde von NATO-Ländern gedrängt, *Taurus* mit noch größerer Reichweite zu bereitstellen, die zudem atomwaffenfähig sind. Das gleiche gilt für die geplante Lieferung von F16-Kampfflugzeugen, welche laut dem wissenschaftlichen Dienst des Bundestages einen Kriegseintritt darstellen:¹⁶

Aus russischer Sicht wäre die „feinsinnige“ Unterscheidung hinsichtlich der Nutzung eines NATO-Stützpunktes indes kaum nachvollziehbar. Auf dem russischen Radar würde letztlich nur ein Kampfflugzeug sichtbar, das, von Westen aus NATO-Gebiet kommend, in den ukrainischen Luftraum eindringt. Dies wäre durchaus als Zeichen interpretierbar, dass sich die NATO in die Kampfhandlungen einschaltet – Eskalationspotential inklusive.

2.2.3. Jüngste Entwicklungen und Bruch des Nordatlantikvertrages

Jüngst wurde bekannt, dass die Lieferung von F-16 bereits begonnen habe.¹⁷ Noch 2022 hatte US-Präsident Biden in diesem Zusammenhang vor einem 3. Weltkrieg gewarnt.¹⁸ Offenkundig besteht diese unmittelbare Kriegsgefahr jetzt. Russland hat bereits angekündigt, F16-Starts als Einsatz eines nuklearen Trägersystems zu betrachten. Harald Kujat kommentiert dies wie folgt:¹⁹

Ich habe das Gefühl, dass insbesondere vielen Politikern nicht bewusst ist, wohin ihre Argumentation uns alle führen kann. Wenn etwa erklärt wird, die Ukraine habe das Recht, strategische Ziele in Russland anzugreifen beziehungsweise der Einsatz von NATO-Ausbildern in der Ukraine und die frontnahe Ausbildung ukrainischer Rekruten würden die Lage nicht eskalieren, wird verkannt, was Eskalation im Krieg bedeutet. Clausewitz sagte dazu: „Der Krieg

¹⁴ Deiseroth, <https://friedenskreis-halle.de/attachments/article/934/UNO%20Charta%20und%20BW.pdf>.

¹⁵Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, <https://www.bundestag.de/resource/blob/892384/d9b4c174ae0e0af275b8f42b143b2308/WD-2-019-22-pdf-data.pdf>.

¹⁶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/892384/d9b4c174ae0e0af275b8f42b143b2308/WD-2-019-22-pdf-data.pdf>, S.8.

¹⁷ <https://www.spiegel.de/ausland/nato-hat-mit-lieferung-von-f-16-kampffjets-an-die-ukraine-begonnen-a-114536a1-cab4-471a-8c9c-438da9ab9ce4>

¹⁸ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-03-11/biden-says-he-d-fight-world-war-iii-for-nato-but-not-for-ukraine>

¹⁹ <https://paz.de/artikel/gefahr-einer-schrittweisen-eskalation-zu-einem-direkten-militaerischen-konflikt-mit-russland-a11444.html>

ist ein Akt der Gewalt, und es gibt in der Anwendung derselben keine Grenzen; so gibt jeder dem anderen das Gesetz, es entsteht eine Wechselwirkung, die dem Begriff nach zum Äußersten führt.“

Keine einzige dieser eskalierenden Maßnahmen wurde von nennenswerten diplomatischen Bemühungen oder gar Friedensvorschlägen begleitet, in klarem Widerspruch zur UN-Charta. Die originäre Aufgabe der NATO, ein friedenssicherndes Verteidigungsbündnis, ist derzeit nicht mehr auch nur im Ansatz erkennbar.

Die Teilnahme an der Ukraine-Unterstützungsmission NSATU, die unten näher bewertet wird, stellte eine weitere, wenn auch formale Eskalation dar, welche die NATO näher an einen Krieg mit Russland bringt.

Auf dem NATO-Gipfel Mittel Juli 2024 in Washington wurde erneut deutlich, dass die die Allianz eine friedliche Lösung des Konflikts überhaupt nicht in Betracht zieht, selbst bei einer Änderung der Verhältnisse in Russland. Sie verstößt damit eklatant gegen ihre eigenen, in Art. 1 niedergelegten Prinzipien:

Die Parteien verpflichten sich, [...] jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten [...].

Erneut obläge es der Antragstellerin, entgegen allem Anschein nachzuweisen, dass die NATO sich im Einklang mit ihren Grundsätzen verhält und den internationalen Frieden nicht gefährdet.

2.3. Faktischer Kriegszustand von NATO-Mitgliedern mit Russland

Der Präsident des NATO-Mitglieds Frankreich, Emanuel Macron, hat jüngst den Einsatz von Bodentruppen in der Ukraine in Erwägung gezogen. Dies wäre ein ganz offizieller Kriegseintritt. Nicht offiziell als solcher bezeichnet, jedoch vom Westen anerkannt, wurde die Präsenz von NATO-Soldaten in der Ukraine. Wie durch die abgehörten Gespräche deutscher Luftwaffenoffiziere (sog. Taurus-Leak) bekannt wurde, werden die Marschflugkörper *Storm Shadow* dort von britischem Personal bedient, inklusive der Zielauswahl, Steuerung und Programmierung. In diesem Zusammenhang fiel wörtlich das Zitat „beteiligt ist beteiligt“, sollte Deutschland sich entsprechend verhalten. Auch die Bemerkung über „viele Leute mit amerikanischem Akzent“ kann nicht anders verstanden werden als eine direkte Beteiligung der USA, indem die gelieferten Waffensysteme von eigenem Personal bedient werden. Dies wurde sogar von Bundeskanzler Scholz indirekt eingeräumt, wenn auch zum Unwillen der Verbündeten. Dass US-Drohnen die Aufklärung und nötigen Zieldaten liefern, ist ohnehin lange bekannt.

Von russischer Seite wurde diese Beteiligung in der Vergangenheit lange heruntergespielt, wohl um sich von der öffentlichen Meinung nicht zu Gegenreaktionen gedrängt zu werden. Nach einer weiteren beispiellosen Eskalation, in der die NATO-Länder den Waffeneinsatz auch auf russischem Territorium gestatteten und einem wenige Tage danach mit international geächteter Streumunition ausgeführten Angriff auf Sewastopol wurde dem US-Botschafter mitgeteilt, man sehe dies als eine direkte Kriegsbeteiligung der USA. Schon seit geraumer Zeit spricht die russische Staatsführung unumwunden davon, dass die NATO gegen Russland einen „hybriden“ Krieg führe.

Aber auch einem neutralen Beobachter drängt sich auf, das Engagement der NATO als Kriegsbeteiligung anzusehen. Hinsichtlich der sicherheitspolitischen Bedeutung der Frage wäre es

unabdingbar, festzustellen, inwieweit die Antragsgegnerin diese Gefahr beurteilen lässt, etwas durch weitere Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes.

Hinsichtlich der wirklichen Ziele der NATO mutmaßt der Präsident Serbiens, Vucic, folgendes:²⁰

Es gibt noch eine andere Theorie, die ich verstehen kann ... der Westen denkt, dass er leicht gegen Putin gewinnen kann, sie wollen ihn in der Ukraine aufreiben und dann wird Russland nicht mehr existieren. Ich glaube nicht, dass das möglich ist... Im heutigen Europa spielen sie sich alle als große Helden auf, aber sie haben ihrem Volk nicht gesagt, dass sie alle einen sehr hohen Preis zahlen werden. All diese Führer sollten absolut alles tun, um jede Art von Kriegstreiberei zu stoppen.

Die Strategie einer Salamtaktik einer schrittweisen Eskalation, auch genannt „Boiling the frog“²¹ wird vom Westen mehr oder weniger unverhohlen verfolgt. Während man bemüht ist, keine abrupten Gesten der Kriegführung zu zeigen, ist man doch entschlossen, eine langsame Eskalation stetig fortzusetzen, mit dem erklärten Ziel der entscheidenden Schwächung oder gar Zerschlagung der Russischen Föderation. Schon zu Beginn des Konfliktes erklärte der US-Verteidigungsminister Lloyd Austin, Russland solle so geschwächt werden, dass es „nicht mehr in der Lage sei, Dinge wie die Invasion in der Ukraine zu tun.“²² Sigmar Gabriel, Ex-Vizekanzler und Vorsitzender der regierungsnahen Denkfabrik *Atlantik-Brücke*, äußerte jüngst, man müsse „die Russen niederkämpfen, wie das einst mit der Sowjetunion gelungen ist.“ Die Premierministerin Estlands und designierte EU-Außenbeauftragte, Kaja Kallas, vertritt die Ansicht, „Frieden sei nicht das oberste Ziel“²³ und man müsse „der Ukraine helfen, den Krieg zu gewinnen“.²⁴ Auch die Bundesministerin des Äußeren wurde mit dem Satz „wir führen einen Krieg gegen Russland“ zitiert. Allem Anschein nach widersetzt sich die Antragsgegnerin dieser dem Wortlaut und Geist des Grundgesetzes widersprechenden Auffassung nicht.

Ob die Strategie des „langsamen Kochen des Frosches“ aufgeht, bleibt im Übrigen eine unbegründete Hypothese. Vielmehr betrachtet sich Russland *de jure*, und sicher nicht unbegründet, als im Krieg mit der NATO. Aus Erwägungen heraus, über die man nur mutmaßen kann, hat Russland bisher keine NATO-Militäreinrichtungen außerhalb der Ukraine angegriffen, behält sich aber, so eine jüngste Aussage gegenüber Großbritannien, dies ausdrücklich vor.²⁵ Es ist daher offenkundig, dass nicht rechtliche, sondern nur politische oder gar rein militärtaktische Erwägungen Russland bisher davon Abstand hat nehmen lassen, entsprechend zu reagieren. Setzt sich die Eskalation jedoch wie bisher fort, steht weniger in Frage, ob so ein Gegenschlag erfolgt, sondern wann.

Es sei klargestellt, dass der Antragsteller einen solchen Gegenschlag nicht rechtfertigt. Im Sinne des Antrags geht es vielmehr darum, ob eine solche Eskalation zu erwarten ist, ob sie *auch* durch

²⁰ There is another theory which I can understand ... the west think that they can win easily against Putin, they want to exhaust him in Ukraine and then Russia won't exist anymore. I don't think that is possible... In today's Europe, they all act like big heroes, but they did not say to their people that they will all pay a very big price. All these leaders should do absolutely everything in order to stop any kind of warmongering behavior (<https://weltwoche.ch/daily/alle-zeichen-stehen-auf-einen-grossen-krieg-serbiens-praesident-aleksander-vucic-ueber-die-duesteren-zeiten-der-gegenwart/>)

²¹ <https://www.hudson.org/foreign-policy/turn-heat-putin-show-him-he-cant-defeat-ukraine>

²² “we want to see Russia weakened to the degree that it can't do the kinds of things that it has done in invading Ukraine.”, <https://edition.cnn.com/2022/04/25/politics/biden-administration-russia-strategy/index.html>.

²³ https://de.wikipedia.org/wiki/Kaja_Kallas.

²⁴ <https://www.freitag.de/autoren/gerd-meissner/designierte-eu-aussenbeauftragte-kaja-kallas-will-keine-kompromisse-mit-russland>

²⁵ <https://www.berliner-zeitung.de/news/nato-baut-hauptquartier-fuer-ukraine-einsatz-in-deutschland-auf-li.2225112>

NATO-Mitglieder verursacht war und ob die Antragsgegnerin sie abwenden kann. Eine Debatte darüber, wer an einem durch Leichtfertigkeit verursachten Krieg „im Recht ist“, erinnert an den typisierenden Witz vom Deutschen im Himmel, der beklagt: „Ich hatte Vorfahrt!“

2.4. Besondere Gefährdung Europas durch taktische Nuklearwaffen

Der ehemalige Leiter des russischen Rats für Außen- und Verteidigungspolitik, Sergei Karaganow, hat jüngst in einem Aufsehen erregenden Aufsatz²⁶ den Einsatz von taktischen Nuklearwaffen gefordert, um die Schrittweise Eskalation des Westens zu stoppen und eine „rote Linie“ zu setzen. Beim Petersburger Wirtschaftsforum, bei dem er als Moderator auftrat, diskutierte Karaganow diese Ansicht auf offener Bühne ausführlich mit dem russischen Präsidenten Putin.²⁷ Man kann daher davon ausgehen, dass es sich zwar bisher um eine Mindermeinung handelt, die jedoch offenbar an Zustimmung gewinnt. Putin erläuterte, derzeit sei ein solcher Einsatz durch die russische Nukleardoktrin ausgeschlossen, die dies nur im Falle eines nuklearen Angriffs oder bei einer Existenzgefährdung der russischen Föderation zulasse.²⁸

Genau dies haben Politiker und der NATO nahestehende Strategen jedoch verschiedentlich erklärt: Ziel sei es, Russland entscheidend zu schwächen oder gar territorial aufzuteilen. Die mehr oder weniger offen kommunizierten Kriegsziele der NATO entsprechen also genau den Bedingungen, welche nach russischer Gesetzgebung auch einen atomaren Erstschlag ermöglichen. Darauf zu hoffen, dass die russische Führung den rechten Zeitpunkt verpassen werde, dies vor dem eigenen staatlichen Niedergang zu tun, ist ein unverantwortliches Hasardspiel.

Auf die Möglichkeit einer solchen nuklearen Eskalation wurde von russischer Seite wiederholt hingewiesen, auch konkret durch eine angekündigte Übung der taktischen Nuklearwaffen im Mai 2024, die als Reaktion auf „westliche Provokationen“ gerechtfertigt wurde. Damit ergibt sich ein weiteres beunruhigendes Muster: offenbar wird ein Einsatz taktischer Waffen in Europa konkreter erwogen, während man vor einem Einsatz strategischer Waffen gegen die USA eher zurückschreckt. Darin steckt einerseits das Kalkül, dass Europa nicht über vergleichbare Abwehrsysteme verfügt, aber vor allem, dass Präsident Putin – so seine öffentliche Äußerung²⁹ – bezweifelt, die USA würden in diesem Fall einen strategischen Nuklearkrieg gegen Russland führen, der wiederum für die USA (und wahrscheinlich für die ganze Menschheit) existenzgefährdend wäre. Hält man sich die Interessen der USA vor Augen, ist dies sicherlich plausibel. Art. 5 des Nordatlantikvertrages enthält im Übrigen keine konkrete Verpflichtung, wie ein „Beistand“ auszugestalten ist.

Eine analoge Überlegung könnte auch dazu führen, nicht die Atommächte Großbritannien und Frankreich anzugreifen, sondern den am nächsten aktiven und wichtigsten NATO-Staat Deutschland, über dessen Politik angesichts der historischen Umstände in Russland die größte Enttäuschung und Verbitterung herrscht. In diesem Sinne ist es besonders beunruhigend, dass Russland wegen Vertragsverletzungen eine Aufkündigung des 2+4 -Abkommens erwägt, was formal die Rückkehr zu einem Kriegszustand und aus russischer Sicht das Wiederaufleben des Besatzungsrechtes in den neuen Bundesländern bedeuten würde. Eine nicht von Taten unterfütterte Beteuerung, man wolle keinen Krieg mit Russland, wird daher im Ernstfall nicht helfen.

²⁶ <https://zeitschrift-osteuropa.de/blog/eine-schwere-aber-unerlaessliche-entscheidung/>

²⁷ <https://www.merkur.de/politik/waffen-drohung-wladimir-putin-atomschlag-ukraine-krieg-russland-nato-westen-zr-93117978.html>

²⁸ Die Geschwindigkeit der derzeitigen Eskalation wird dadurch illusuriert, dass am 19.06.2024 Putin auf einer Pressekonferenz in Hanoi eine Änderung der Nukleardoktrin andeutete.

²⁹ <https://www.merkur.de/politik/waffen-drohung-wladimir-putin-atomschlag-ukraine-krieg-russland-nato-westen-zr-93117978.html>

Auch China, der inoffizielle Verbündete Russlands, würde wohl einen taktischen Nuklearkrieg in Europa nicht so fürchten wie einen strategischen mit folgendem nuklearen Winter. Möglicherweise schätzt der Beschwerdeführer diese Gefahren nicht richtig ein. Aber es ist umgekehrt jedenfalls nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin die Eskalationsrisiken adäquat untersucht, beispielsweise durch Konsultation des wissenschaftlichen Dienstes.

2.5 Besonderes Nuklearkriegsrisiko durch ukrainische Angriffe

Wie internationale, auch westliche, Medien berichten, griff am 23.05.2024 die Ukraine die Frühwarn-Radarstation vom Typ DM-Woronesch in Armavir, Kreis Krasnodar, in der Russischen Föderation mit einer Drohne an.³⁰ Die Anlage wurde nach übereinstimmenden Berichten und durch Satellitenbilder ersichtlich, erheblich beschädigt. Nach unbestätigten Medienberichten erfolgte am 27.05.2024 ein weiterer Angriff auf eine gleichartige Station in Orsk (Oranienburg).³¹ Diese Systeme vom Typ DM-Woronesch³² dienen der Detektion ballistischer Raketen in mehreren Tausenden Kilometern Höhe in großer Höhe über dem Horizont. Zur Erkennung von Raketen mit relativ kurzer Reichweite von einigen Hundert Kilometern (z.B. ATACMS, Storm Shadow), wie sie im derzeitigen Konflikt verwendet werden, ist das System ungeeignet. Der Angriff ergab daher keinerlei militärischen Nutzen für die Ukraine, insbesondere diente er nicht der Abwehr russischer Angriffe. Auch im Westen gab es daran Kritik.

Es kann nur spekuliert werden, ob es sich um eine kopflose Provokation seitens der Ukraine oder um eine verdeckte Operation der USA aus strategischem Interesse handelt. Jedenfalls rechtfertigt ein Angriff auf Frühwarnsysteme, welche die Fähigkeit zu einem Zweitschlag beeinträchtigen, nach der Russischen Nukleardoktrin einen Erstschlag. In dieser weltpolitisch höchst angespannten Situation Russland eine juristische Berechtigung für den Eintritt in einen Nuklearkrieg zu verschaffen, ist von beispielloser Verantwortungslosigkeit.

Sollte die Antragsgegnerin entgegen allem Anschein eine nukleare Eskalation für ausgeschlossen halten oder, wie oft zu hören ist, dieses Risiko als „kalkulierbar“ einstufen, obläge es ihr, solche „Kalkulationen“ konkret vorzulegen, die nachvollziehbar jene Gefahren ausschließen, die der Beschwerdeführer geltend macht.

2.6. Zusammenfassung

Die NATO verfolgt Russland gegenüber seit Jahren eine Strategie der geostrategischen Eindämmung. Seit Ende 2021 ist diese ausschließlich eskalierend, und nähert sich, unter Verletzung der NATO-Russland-Grundakte, der Schlussakte von Helsinki und der Charta von Paris, schrittweise einem Kriegszustand, wobei führende NATO-Länder bereits faktisch als im Kriegszustand betrachtet werden müssen. Ohne konkrete Relevanz für die vorliegende Beschwerde, aber zur historischen Abrundung ist zu bemerken, dass völkerrechtswidrige Interventionen der NATO, insbesondere der USA, in den letzten Jahrzehnten die Regel waren, so z.B. in Libyen, Syrien, Afghanistan sowie im Irak. Es ist offenkundig, dass die meisten dieser Kriege auch im Interesse der Rüstungsindustrie geführt werden, welche die Ukraine als Testlabor für Waffen betrachtet.³³ Diese aggressive Strategie wird im Übrigen flankiert von einer offen

³⁰ <https://asiatimes.com/2024/05/attack-on-russian-radar-is-a-significant-escalation/>

³¹ <https://www.reuters.com/world/europe/ukraine-drone-targets-russian-early-warning-radar-record-distance-kyiv-source-2024-05-27/>

³² [https://de.wikipedia.org/wiki/Woronesch_\(Radar\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Woronesch_(Radar))

³³ <https://www.nytimes.com/2022/11/15/world/europe/ukraine-weapons.html>, <https://archive.ph/ynKrL>.

ingeräumten kognitiven Kriegführung,³⁴ welche die Medien in den westlichen Ländern seit langem propagandistisch beeinflusst.

*Welcher Sog treibt es voran, die Feinde so lange einer vorbereitenden Propaganda für den Weltkrieg zu beschuldigen, bis die eigene Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, ihn für unvermeidlich zu halten?*³⁵

Thomas Fischer, ehem. Richter am Bundesgerichtshof

Allerdings haben diese Konflikte der Vergangenheit die Sicherheit Deutschlands bei weitem nicht so existenziell gefährdet wie in der Gegenwart. Ob die NATO also jemals das Verteidigungsbündnis war, als das es offiziell bezeichnet wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hätte es dann seinen Charakter so grundlegend gewandelt, dass die Voraussetzungen des deutschen Beitritts 1955 wohl nicht mehr vorliegen.

Die Ukraine ist durch bilaterale Verträge und vor allem durch die Gründung des NATO-Ukraine-Rates so eng mit der NATO assoziiert, dass deren Handlungen zumindest aus russischer Sicht der NATO zugerechnet werden. Laut der Webseite der Antragstellerin macht die „institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen NATO und Ukraine die Solidarität mit der Ukraine deutlich.“³⁶ Dies zeigt, dass sich die NATO immer mehr mit der Kriegspartei Ukraine identifiziert, was neue Gefährdungen für Deutschland impliziert.

Beteiligt sich die Antragsgegnerin weiterhin an dem NATO-Engagement in der Ukraine, riskiert sie, als Kriegspartei wahrgenommen zu werden. Dadurch ist der Beschwerdeführer in seinen Rechten nach Art. 2 II GG gegenwärtig und unmittelbar verletzt, selbst wenn der Konflikt noch nicht nuklear eskaliert.³⁷

In der Summe ist es von der Antragsgegnerin vollkommen unverantwortlich, 83 Millionen Einwohner Deutschlands einer Kriegsgefahr und damit einer unmittelbaren Bedrohung für Leib und Leben auszusetzen, wenn dazu weder eine völkerrechtliche noch sonst wie geartete Verpflichtung besteht.

3. Das Grundgesetz ist eine Friedensverfassung und kann keinen Krieg rechtfertigen

Nach der Präambel des Grundgesetzes ist das Deutsche Volk „von dem Willen beseelt, [...] in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen.“ Verfolgt man die Debatte im real existierenden Deutschland von 2024, mögen diese Worte wie sentimentale Anwandlungen aus einer fernen Vergangenheit klingen. Dennoch bleibt das Grundgesetz auf 75 Jahre nach seinem Bestehen verbindliche Grundlage nicht nur des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern bestimmt auch das Handeln der Verfassungsorgane.

Denn Art. 1 Abs.2 GG legt zudem das Bekenntnis zu *unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt* fest.

Krieg setzt diese Menschenrechte weitestgehend außer Kraft, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG, auf das sich diese Beschwerde gründet. Nach

³⁴ Vgl. Jonas Tögel, *Kognitive Kriegführung*, Westend Verlag 2023.

³⁵ <https://www.spiegel.de/kultur/ukraine-krieg-und-propaganda-eingebettete-meinungen-kolumne-von-thomas-fischer-a-2af4cb6d-ca9d-4073-a8f5-2e30757a7492>

³⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/sicherheit-und-verteidigung/nato-faq-206618>

³⁷ Auf die möglichen katastrophalen Folgen eines Blackouts wies Marc Elsberg in seinem Roman *Blackout* hin, der dessen inhaltlich-technischer Teil von Experten als realitätsgetreu erachtet wird.

Art 1. Abs. 3 GG binden diese Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Es sei nun auf einige Argumente eingegangen, mit denen die Antragsgegnerin ihr auch militärisches Engagement in der Ukraine rechtfertigt.

3.1. Verteidigung des Grundgesetzes?

Aus offiziellen Verlautbarungen ist oft zu entnehmen, dass in der Ukraine „unsere Freiheit“, „unsere Demokratie“ oder „unsere Werte“ verteidigt würden, was offenbar an das Grundgesetz anknüpfen soll. Sollte allerdings mit „Freiheit“ gemeint sein

- Zwangsrekrutierungen³⁸ der Armee, Ausreiseverbote für Männer im wehrfähigen Alter, Unterdrückung der Muttersprache,³⁹ Verfolgung von Journalisten,⁴⁰

mit „Demokratie“

- Suspension von Wahlen auf unbestimmte Zeit, Verbot von politischen Parteien,⁴¹ Verhaftung von politischen Gegnern,⁴² Zensur von Rundfunk und Zeitungen,⁴³

mit „Werten“

- Aufstellung von Todeslisten,⁴⁴ Verherrlichung SS-Kollaborateuren⁴⁵ und antisemitischen Massenmördern⁴⁶ und Durchführung von Terroranschlägen gegen Personen⁴⁷ und Sachen,⁴⁸

ist nicht nur derart Definiertes nicht im Grundgesetz zu finden, sondern es obläge erneut der Antragsgegnerin, die Begriffe Freiheit, Demokratie und Werte anhand der derzeitigen Verhältnisse in der Ukraine zu subsumieren. Als Grund für einen Kriegseintritt sind sie denkbar ungeeignet.

3.2. Rechtfertigung durch Prävention?

Nach Art. 26 GG I sind *Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, [...] verfassungswidrig*. Sie sind sogar *unter Strafe zu stellen*. Die Beteiligung an einem Krieg, zu dem keinerlei Verpflichtung besteht, stört evident das friedliche Zusammenleben der Völker. Dies gilt selbst dann, wenn man eine tatsächliche Bedrohung für die „Freiheit“ oder „Demokratie“ unterstellen würde.

³⁸ <https://www.rnd.de/politik/zwangsrekrutierungen-in-der-ukraine-wie-kriegsdienstverweigerer-entkommen-wollen-YBQOEY5YVJC3ZDJXBH4V2ZE6EA.html>

³⁹ https://www.focus.de/politik/ausland/ukraine-plant-umstrittenes-verbot-russisch-hat-im-herzen-kiews-keinen-platz_id_199519301.html; <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ukraine-neues-sprachgesetz-soll-das-russische-zurueckdraengen-17736397.html>

⁴⁰ <https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-02/pressefreiheit-ukraine-journalismus-mykolajiw-5vor8>.

⁴¹ *Selenskis Parteienverbot*, taz vom 20.05.2022, <https://taz.de/Gesetz-gegen-prorussische-Parteien!/5853976/>.

⁴² <https://taz.de/Oligarch-Wiktor-Medwedtschuk-verhaftet!/5844846/>.

⁴³ Martin Fertmann, Leif Thorian Schmied JuWissBlog Nr. 25/2021 v. 04.03.2021, <https://www.juwiss.de/25-2021/>, <https://www.n-tv.de/ticker/Praesident-Selenskyj-verbietet-prorussische-Fernsehsender-article22335488.html>.

⁴⁴ <https://www.rnd.de/politik/muetzenich-ukrainische-regierung-hat-mich-auf-terrorliste-gesetzt-kiew-dementiert-6VKGWWMM4MEOQVLDFQSUBGWQNI.html>

⁴⁵ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/kanada-nazi-ss-ukraine-krieg-russland-100.html>

⁴⁶ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/bandera-kult-ukraine-100.html>.

⁴⁷ <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/dugina-us-geheimdienste-101.html>

⁴⁸ <https://dip.bundestag.de/vorgang/ukrainische-sabotagepl%C3%A4ne-zur-zerst%C3%B6rung-der-nord-stream-1-pipeline/301227>

Analoges gilt für das schlichte, aber weit verbreitete Argument, dass „Putin weitermacht, wenn man ihn lässt“. Weder aus den Äußerungen⁴⁹ des russischen Präsidenten noch nach Ansicht von Experten wie Jeffrey D. Sachs⁵⁰ gibt es für diese Behauptung die geringste Evidenz; sie ist augenscheinlich ein Produkt westlicher Propaganda. Aber selbst wenn man sie als wahrscheinlich unterstellte, könnte sie mitnichten einen Kriegseintritt Deutschlands auf der Seite der Ukraine rechtfertigen. Solche Präventivkriege durch Prognose einer Bedrohung können unmöglich als Selbstverteidigung bezeichnet werden und sind daher nach dem Grundgesetz klar illegal.

3.3. Kein Selbstverteidigungsrecht

Oft wird in diesem Zusammenhang Art. 51 der UN-Charta erwähnt, der das Selbstverteidigungsrecht enthält. Man kann daher die Ansicht vertreten, dass Deutschland völkerrechtlich gesehen der Ukraine militärischen Beistand leisten dürfe. Dies hat jedoch nichts mit der Frage zu tun, ob dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Wenn irgendein Land mit einem anderen Land Krieg führt, kann Deutschland aufgrund seiner Friedensverfassung eben nicht in diesen Konflikt eintreten, selbst wenn – was in den seltensten Fällen gelingt – wirklich objektiv zu bestimmen wäre, wer „Angreifer“ und „Verteidiger“ ist.

Dieses grundlegende, auf der Verwechslung von Völker- und Verfassungsrecht beruhende Missverständnis durchzieht die öffentliche Debatte in unseliger Weise bis hin zur Diskussion über die Notwendigkeit einer „Kriegstüchtigkeit“ und bedarf unabhängig von der vorliegenden Beschwerde dringend einer Klarstellung. Solange keine völkerrechtlich bindende Beistandsverpflichtung (wie z.B. in Art. 5 des Nordatlantikvertrages) besteht, ist auch die Teilnahme an einem als solchen bezeichneten „Verteidigungskrieg“ unzulässig. Kurz: dieser Konflikt geht Deutschland nichts an.

Die Bundesrepublik hat, anders als andere Länder wie zum Beispiel die USA oder Frankreich,⁵¹ jedoch historisch wohlbegründet, eine Verfassung, die es verbietet, aus gefühlter moralischer Notwendigkeit, wenn es politisch opportun erscheint oder im Kampf gegen das Böse überhaupt, in einen Krieg einzutreten. Die Väter des Grundgesetzes haben aus leidvoller Erfahrung mit den Folgen von Kriegspropaganda, die auch zu parlamentarischen Mehrheiten führen kann, einen verfassungsrechtlichen Riegel vorgeschoben, dessen Öffnung es heute zu verhindern gilt.

3.4. Verfassungsrechtliche Verbote

Art. 87a III GG bestimmt eindeutig, dass der Einsatz der Streitkräfte außer im Verteidigungsfall nur zulässig ist, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich bestimmt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit in Einzelfällen zur Rechtfertigung von Bundeswehr-Auslandsreinsätzen Art. 24 I GG sogar auf die NATO bezogen. Diese Entscheidung mit abweichendem Votum, welche in der Literatur kritisiert wurde, ist jedenfalls auf den vorliegenden Konflikt nicht anwendbar, sowohl wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und wegen der existenziellen Bedeutung des gegenwärtigen Konfliktes. Es wäre paradox, die NATO, deren Mitglieder sich bereits in einem Krieg befinden, den Deutschland vermeiden muss, als Instrument der Friedenssicherung anzusehen.

⁴⁹ Z.B. Interview mit Tucker Carlson im Februar 2024, oder auf der Pressekonferenz am xx.06.24: Wieso sollten wir die NATO angreifen? Sind Sie dumm wie ein Tisch? Vergleichen Sie das militärische Potenzial der NATO mit dem Russlands. Wir wären komplett verrückt.

⁵⁰ <https://metacpc.org/en/jeffrey-sachs-2/>

⁵¹ Großbritannien hat keine kodifizierte Verfassung. Die betreffenden Länder sind daher in ihrer Möglichkeit, Krieg zu führen, nicht so eingeschränkt wie Deutschland.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Grundgesetz die besondere Charakteristik einer Friedensverfassung trägt, die zwar fast einzigartig ist, aber von der Antragsgegnerin nicht wahrgenommen zu werden scheint.

4. Handlungsverpflichtung der Antragsgegnerin

Am 14.06.2024 stimmten⁵² die Vertreter der NATO-Länder, darunter der Bundesminister für Verteidigung als Vertreter der Antragsgegnerin, für die Einrichtung der NATO Security Assistance and Training for Ukraine (NSATU), informell auch „NATO Mission Ukraine“ genannt, deren Hauptquartier in Wiesbaden eingerichtet werden soll.⁵³ Gegen diesen Akt der öffentlichen Gewalt wendet sich der Beschwerdeführer. Dabei ist zunächst ein grundsätzlicher Blick hilfreich.

4.1. Grundsätze des Nordatlantikvertrages (Gesetz vom 27.02.1955)

Nach dem Nordatlantikvertrag wollen die Vertragsstaaten „*die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen,*“ gewährleisten. *Mit der Unterzeichnung verpflichten sie sich entsprechend den Zielen und Grundsätzen in Art. 1 und 2 der UN-Charta in ihren internationalen Beziehungen zum Gewaltverzicht und zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.*⁵⁴

Offenkundig respektiert die NATO die in der UN-Charta niedergelegten Ziele zum Gewaltverzicht schon lange nicht mehr, vgl. beispielsweise die Entscheidung⁵⁵ zur Völkerrechtswidrigkeit des Irakkriegs 2003. Das BVerwG führt dort aus:

Gegen den am 20. März 2003 von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierungen der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art. 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Mit den jüngsten Eskalationen setzt die NATO das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker entgegen ihrer Grundsätze geradezu aufs Spiel. Dies widerspricht inzwischen eklatant dem Friedensgebot des Grundgesetzes. Somit sind wahrscheinlich die 1955 vorliegenden Voraussetzungen für den Beitritt nicht mehr gegeben. Dies wirft die Frage auf, inwieweit ein Verbleiben in diesem Bündnis überhaupt mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes vereinbar ist. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Mitgliedschaft kann jedenfalls nur dadurch erreicht werden, indem die ursprünglich im Nordatlantikvertrag festgelegten Grundsätze eingehalten werden und Deutschland sich jeder Beteiligung an militärischen Konflikten enthält, solange keine echte Beistandsverpflichtung nach Art. 5 besteht.

4.2 Faktischer Kriegszustand von NATO-Mitgliedern und Beistandsverpflichtung

Großbritannien beschießt bereits jetzt mit eigenen Waffensystemen, die von britischem Personal bedient werden, Ziele in Russland. Was, wenn nicht das, ist eine Kriegsbeteiligung?

⁵² https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_226442.htm.

⁵³ <https://apnews.com/article/nato-ukraine-military-assistance-training-russia-war-b1c3549b4c3fa98e0792089402d3ee62>

⁵⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Nordatlantikvertrag#Pr%C3%A4ambel,_Art._1_und_2

⁵⁵ BVerwG, 21. Juni 2005 (Az. 2 WD 12.04).

Großbritannien und die USA, die führenden NATO-Mitglieder, wahrscheinlich auch Frankreich, befinden sich daher faktisch im Kriegszustand mit Russland. Es wäre daher fatal, wenn sich Deutschland mit der Einrichtung der NSATU damit identifiziert, weil es dadurch ebenfalls von Russland als Kriegspartei angesehen werden kann. Bei einem zu erwartenden Gegenangriff Russlands auf die Territorien bzw. Militäreinrichtungen der Verbündeten werden diese zudem Deutschland drängen, aufgrund von Art. 5 des Nordatlantikvertrages den Verteidigungsfall zu erklären, womit sich Deutschland nach Art. 115a GG im Krieg befände. Die Eskalationen der NATO hätten dann geradezu den deutschen Verteidigungsfall nach Art. 115a GG provoziert, was selbstverständlich Sinn und Zweck des Grundgesetzes widerspricht. Dennoch wäre dies zu befürchten, da sich die Antragsgegnerin in der Vergangenheit den Wünschen dieser Verbündeten auf Dauer nicht verweigert hat.

Man mag einwenden, das Bundesverfassungsgericht könne einen entsprechenden Beschluss des Bundestages immer noch außer Kraft setzen. Historisch waren Kriegsausbrüche jedoch meist sehr plötzlich und oft unvorhersehbar. Es wäre hier auch die Frage aufzuwerfen, inwieweit das Bundesverfassungsgericht – gesetzt den Fall, die Existenz des Staates stünde auf dem Spiel – über einen Alarmmechanismus oder Bereitschaftsdienst verfügt, um die Verfassungsmäßigkeit von Regierungshandeln auch sehr kurzfristig zu garantieren.

Analog zur Störung der öffentlichen Sicherheit im Polizeirecht begründet sich hier ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Gefahrenabwehr. Um sich der akuten Gefahr durch die Kriegsbeteiligung führender NATO-Länder zu entziehen, ist ein Widerruf der Beteiligung an NSATU unabdingbar.

4.3. Abgrenzung von politischem und verfassungsrelevantem Handeln

Ein Problem einer schrittweisen Eskalation, mit der Deutschland gleichsam in Zeitlupe in einen Krieg hineingezogen werden kann, ist, konkrete Ereignisse zu definieren, bei denen die Schwelle zur Verfassungswidrigkeit überschritten ist. Nach Auffassung des Beschwerdeführers liegt dies bereits seit geraumer Zeit vor, jedenfalls aber durch die Teilnahme an NSATU und die Einrichtung des Hauptquartiers in Wiesbaden. Aber vielleicht teilt das Gericht diese Auffassung (noch) nicht. Selbst in diesem Fall wäre es hilfreich zu erfahren, ob und ggf. welche verfassungsrechtlichen „roten Linien“ überhaupt existieren. Denn die „boiling the frog“-Strategie der NATO kann sicher nicht analog dazu eingesetzt werden, Deutschland in unmerklichen tagespolitischen Schritten, deren juristische Relevanz im Einzelfall diskutabel ist, in einen Krieg hineinzuziehen. Die Gefahr, dass sich Deutschland in nächster Zeit in einem verfassungswidrigen Kriegszustand befindet, ohne dass dafür ein konkreter Zeitpunkt festzumachen ist, ist durchaus real. Es bedarf insofern dringend einer Klärung, welche verfassungsrechtlichen Schranken die Antragsgegnerin auch im vermeintlich rein politischen Handeln zu respektieren hat.

In jedem Fall sieht sich der Kläger durch die Einrichtung des Hauptquartiers zur „Unterstützung“ der Ukraine in Wiesbaden in seinen Rechten verletzt. Der Name „NATO Mission Ukraine“ wurde zwar geändert,⁵⁶ um die offenkundige kriegerische Natur dieser Maßnahme zu verschleiern. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland damit zum Zentrum des von der NATO organisierten Krieges gegen Russland wird. Damit hätte es keine Möglichkeit mehr, sich dem Konflikt zu entziehen, dessen weitere Eskalation zu erwarten ist. Es handelt sich nicht nur um die Gefahr, nach Art.5 in einen Beistand zu anderen NATO-Kriegsteilnehmern gedrängt zu werden, sondern jenes Hauptquartier und Deutschland im Allgemeinen würde daher aus russischer Sicht zu einem sinnvollen Ziel eines Gegenschlages.

⁵⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/nato-ukraine-hauptquartier-wiesbaden-100.html>

4.4. Fehlende Verpflichtung bedeutet Verpflichtung zur Nichtteilnahme

Wie das Beispiel Ungarn beweist, welches sich trotz den gleichen Status in der NATO an der Mission nicht beteiligt, besteht nicht die geringste Verpflichtung, an diesem aggressiven Vorgehen teilzunehmen. Ministerpräsident Viktor Orbán äußerte sich dazu wie folgt:

Die NATO möchte der Ukraine helfen, eine sogenannte NATO-Ukraine-Mission aufzustellen. Das bedeutet, dass die NATO die Koordination der Waffenübertragung an die Ukraine übernehmen wird. Sie werden drei große Basen errichten, an denen sie Waffen an die Ukraine übergeben, aber hier im Gebiet der NATO-Länder, in Polen, Slowakei, Rumänien.

Wir sind nicht bereit, dies zu tun. Wir denken, dass dort, wo Waffen übergeben werden, es aus Sicht des Feindes ein militärisches Ziel wird und alles könnte dort passieren. Die Ukraine-Mission bedeutet also, dass die NATO diese Waffenkoordinations-Übertragungspunkte schaffen wird.

[...] Nun möchte Ungarn nicht an diesem teilnehmen. [...] 31 Mitgliedsstaaten drängen uns, von der Seite des Friedens auf die Seite des Krieges zu wechseln.

Selbstredend ist ein „Hauptquartier“ der Mission in Wiesbaden zur militärischen Unterstützung eines fremden Staates weit außerhalb dessen, was ein Verteidigungsbündnis tun darf. Es stellt zudem aus der Sicht Russlands ein legitimes militärisches Ziel dar, an dem „alles passieren kann“. Die Einrichtung eines militärischen Hauptquartiers für kriegführende NATO-Länder, zu welchem nicht die geringste Verpflichtung besteht, unter gleichzeitiger Vermeidung der nach der UN-Charta gebotenen friedlichen Konfliktlösung, stellt ein Paradebeispiel einer nach Art. 26 GG verbotenen Handlung dar, die geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Dazu war die Antragsgegnerin in keiner Weise gehalten. Auch das BVerwG sieht in der oben zitierten Entscheidung bei fehlender völkerrechtlicher Grundlage keine Verpflichtung an der Teilnahme von NATO-Missionen:

Weder der NATO-Vertrag (dazu 4.1.4.1.3a), das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (dazu 4.1.4.1.3b) noch der Aufenthaltsvertrag (dazu 4.1.4.1.3c) sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.

Besteht aber keine Verpflichtung, ist eine grundgesetzkonforme Teilnahme an militärischen Missionen völlig undenkbar. Die Antragsgegnerin muss sich daher aus der NSATU zurückziehen.

5. Bisherige Rechtsprechung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Geschichte schon mehrmals mit der Frage befasst, inwieweit im weitesten Sinne militärisches Handeln mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Entscheidungen, auf die hier kurz⁵⁷ eingegangen wird, sind thematisch am nächsten zu der vorliegenden Beschwerde, jedoch nur begrenzt einschlägig. Beim Studium wird klar, um wieviel alarmierender die Lage 2024 im Vergleich zu früher ist.

Die Entscheidungen 2 BvE 2/07 im Jahr 2007 und 2 BvQ 18/03 im Jahr 2003 betrafen die Zulässigkeit des Bundeswehreinsetzes mit Tornado-Flugzeugen in Afghanistan (sowie die deutsche Besatzung in AWACS- Aufklärungsflugzeugen in der Türkei. Hier wurde erörtert, wie deutsche Militäreinsätze im Lichte des Art. 26 I GG (Verbot eines Angriffskrieges) zu bewerten

⁵⁷ Eine weitere Beschwerde des Beschwerdeführers (2 BvR 2155/22) hatte die die damals noch viel weniger eskalierte Lage von 2022 thematisiert, https://www.nachdenkenseiten.de/upload/pdf/221123_Verfassungsbeschwerde_Unzicker221122nds2.pdf

sind und im Ergebnis die Auffassung vertreten, dass es sich um friedenssichernde Missionen handelte. Davon kann heute nicht mehr im Entferntesten die Rede sein.

Der Beschlüsse 2 BvE 4/08 und 2 BvE 5/99 vom betrafen die Zulässigkeit einer Beteiligung am NATO-Einsatz im Kosovo 2009 und gegen Serbien im Jahr 1999. Bundeskanzler a.D. Schröder hat schon im Jahr 2014 eingeräumt, er habe mit dieser Entscheidung der Teilnahme Völkerrecht gebrochen.⁵⁸ In keiner der Entscheidungen stand jedenfalls die Frage Raum, ob eine Gefahr für Leben und Gesundheit für die deutsche Bevölkerung vorliegt. Auch bei den völkerrechtswidrigen Interventionen des NATO-Führungslandes USA in Libyen, Syrien und Afghanistan sowie im Irak war eine Gefährdung der Bürger auf deutschem Staatsgebiet nahezu ausgeschlossen.

Auf Art. 2 II GG stützte sich hingegen zwei Beschwerden, über die 1983 (2 BvR 1160, 1565, 1714/83, BVerfGE 66,39) bzw. 2018 (2 BvR 1371/13) entschieden wurde. In dem Beschluss von 1983 ging es um die Zulässigkeit der Stationierung von Mittelstreckenraketen auf deutschem Boden. Ihm war eine breite gesellschaftliche Diskussion vorangegangen. Die Beschwerdeführer hatten hier ebenfalls eine Verletzung von Art. 2 II GG gerügt, eine Möglichkeit die das BVerfG grundsätzlich anerkannte, auch wenn „nur“ eine Gefahr vorlag (Rdnr.59).

Dabei müsse das *angegriffene Verhalten für diese Gefahr ursächlich sein* (Rdnr.62) Anders als im damaligen Fall ist dies eindeutig zu bejahen. Ein Eintritt Deutschlands in einen Krieg – und als solches ist die Beteiligung an der Mission NSATU interpretierbar – ist evident für die Gefahren ursächlich, die von einem Krieg ausgehen. Demgegenüber war ein Beginn von Feindseligkeiten durch den Westen gegen den als militärisch überlegen erachteten Warschauer Pakt in den 1970er und 1980er Jahren geradezu undenkbar.

In Rdnr.63 wird ausgeführt, es sei *verfassungsgerichtlich nicht feststellbar, ob und welchen Einfluss das von den Beschwerdeführern angegriffene Verhalten der deutschen öffentlichen Gewalt auf die Entscheidungen der Sowjetunion haben oder nicht haben wird, die von den Beschwerdeführern befürchteten militärischen Maßnahmen (nuklearer Präventiv- oder Gegenschlag) auszulösen oder nicht auszulösen.*

Haute ist die Sachlage vollkommen anders. Handelte es sich damals um die abstrakte Gefahr eines Nuklearschlages, besteht nun schon ein bewaffneter Konflikt, in den NATO-Partner verwickelt sind. Während man bei der Nachrüstung argumentieren konnte, sie sei mittels Abschreckung zur Verhinderung eines Kriegsausbruchs geeignet, kann ein Kriegseintritt denotwendig nicht die Kriegsgefahr verringern. Was damals als *Prävention* gesehen werden konnte, kann heute nur als *Eskalation* interpretiert werden. Dies ist mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes unvereinbar.

In Rdnr.64 wird erwähnt, *diese befürchtete Lage würde entscheidend erst durch einen eigenständigen Entschluss deutscher Hoheitsgewalt nicht unterstehender Organe eines fremden souveränen Staates herbeigeführt.*

Dies ist im vorliegenden Fall völlig anders. Damals wäre es eine eigenständige, augenscheinlich unmotivierte, Entscheidung der Sowjetunion gewesen, den Westen anzugreifen. Heute ist so ein Angriff gerade wegen der Provokationen von NATO-Ländern wahrscheinlich. Diese Gefahr unter allen Umständen abzuwenden, obliegt jedoch gerade der Antragsgegnerin.

⁵⁸ <https://www.merkur.de/politik/krim-krise-altkanzler-schroeder-kritisiert-ukraine-politik-zr-3405895.html>.

In Rdnr.66 präzisiert das Gericht, die damaligen Akte der deutschen Hoheitsgewalt erschienen *hiernach nur als eine der Vorbedingungen einer angenommenen Gefahrenlage, die eine grundrechtliche Verantwortlichkeit der deutschen Hoheitsgewalt für diese Lage nicht zu begründen vermöchte; ihre wesentliche Ursache wäre mithin ein eigenständiges Handeln eines fremden Staates in seinem Hoheitsbereich.*

Diese Formulierung zeigt ebenfalls, dass die Lage vollkommen anders und weitaus dramatischer ist als 1983. Über das Stadium der abstrakten „Vorbedingung“ für eine Gefahr ist sie offenbar längst hinausgegangen. Sehr wohl kann von einer Verantwortlichkeit der deutschen Hoheitsgewalt gesprochen werden.

Diese Rechtsprechung führte das BVerfG bei einem der Antrag einer Beschwerdeführerin gegen die Stationierung von Atomwaffen auf dem US-amerikanischen Luftwaffenstützpunkt Büchel im Jahr 2018 fort (2 BvR 1371/13). Das Bundesverfassungsgericht führte damals aus:

- a) Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 GG setzt einen der Bundesrepublik Deutschland zurechenbaren Eingriff oder zumindest eine eingriffsgleiche Gefährdung voraus. [...] Dies setzt jedoch voraus, dass der Staat diese als für ihn vorhersehbare Folge zumindest **in Kauf** nimmt. [...] Die Verantwortlichkeit der an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt, und damit auch der Schutzbereich der Grundrechte, **enden** daher grundsätzlich dort, wo ein Vorgang in seinem wesentlichen Verlauf von einer fremden Macht nach ihrem, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Willen gestaltet wird. (Hervorhebung durch Antragsteller).

Die Folge einer, auch nuklearen, Eskalation durch Russland wird von der Antragstellerin seit geraumer Zeit in Kauf genommen, obwohl Russlands Hinweise darauf regelmäßig als „Bluff“ abgetan werden. Zwar waren die angekündigten Reaktionen Russlands gegen die NATO bisher noch nicht militärisch. Daraus zu folgern, beliebig weiter eskalieren zu können – wie in 2.2 beschrieben – wäre eine absurde Logik. Offenkundig nimmt die NATO, und damit auch die Antragsgegnerin, solche Reaktionen in Kauf. Sie meint lediglich, sich dies aus einer vermeintlichen Position der Stärke heraus, erlauben zu können.

Die Verantwortlichkeit **endet** also damit gerade nicht, weil die Gefahr auch durch die Antragstellerin bzw. durch die NATO-Partner mit heraufbeschworen wurde. Im Gegensatz zum damaligen Fall ist der deutschen Staatsgewalt die Erhöhung des Risikos sehr wohl zuzurechnen.

Generell betrafen die bisher in der Rechtsprechung behandelten Fälle einen Spannungszustand, der zwar gewisse Gefahren barg, die man unterschiedlich gewichten konnte. Es war jedoch damals vollkommen klar, dass noch keine Feindseligkeiten ausgebrochen waren und dies im Interesse von keinem der Beteiligten war.

Alle bisherigen Entscheidungen betrafen also zwei Kategorien: völkerrechtlich zweifelhafte Interventionen des Westens, von denen jedoch keine Gefahr für die Bevölkerung ausging, oder verhältnismäßig leichte Spannungen zwischen den Supermächten, die weit entfernt von einem „heißen“ Kriegszustand waren. Die heutige Situation kombiniert dies unheilvoll: zum ersten Mal in der Geschichte sind NATO-Staaten faktisch im Krieg mit einer strategischen Nuklearmacht.

Ich weiß nicht mit welchen Waffen der dritte Weltkrieg geführt wird, aber der vierte Weltkrieg wird mit Äxten und Steinen geführt werden. - Albert Einstein

6. Rechtsweg und Dringlichkeit

Über den Antrag auf einstweilige Anordnung ist nach Maßgabe einer Folgenabwägung zu entscheiden. Im Hinblick auf die akute Kriegsgefahr, die mit der Gefährdung der gesamten Bevölkerung einhergeht, kann diese Abwägung nur zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen.

Grundsätzlich ist für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde die Rechtswegerschöpfung (§90 Abs. 2 BVerfGG) erforderlich. Angesichts der Tragweite der hier zu entscheidenden Frage muss dies jedoch hier in den Hintergrund treten. Es ist offensichtlich, dass in der aktuellen Situation, in der Deutschland an der Schwelle eines Krieges steht, ein effektiver Rechtsschutz nur durch Verzicht auf die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung möglich ist. Offenkundig ist die Frage nicht nur von überragendem allgemeinem Interesse, sondern dem Beschwerdeführer würde ein schwerer und unabwendbarer Nachteil im Sinne von §90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entstehen, wenn er auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen würde.

Die heutige Situation birgt eine außerordentlich hohe Kriegsgefahr, wenn auch der Zeitpunkt des möglichen Eintritts schwer vorherzusagen ist. Im Gegensatz zu früheren weltpolitisch angespannten Situationen wie der Kuba-Krise scheint die derzeitige Eskalation keine friedliche Perspektive zu enthalten. Früher konnte man sagen: wenn nichts Außergewöhnliches passiert, wird auch kein Krieg kommen. Heute ist es genau umgekehrt: es scheint, dass die fortgesetzte Eskalation keinen guten Ausweg lässt, sofern nicht etwa Ungewöhnliches geschieht.

Insgesamt kann man die Frage aufwerfen: Ist die Kriegsgefahr von außen bestimmt und kaum abwendbar, determiniert durch Handeln fremder Mächte, gleich einer Naturkatastrophe? Oder handelt es sich um einen Aufbau von Spannungen, für den beide Seiten Verantwortung tragen und es nicht zum äußersten kommen lassen dürfen? Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinen früheren Entscheidungen nachvollziehbar vom ersten Szenario leiten lassen. Im zweiten Fall, für den heute überwältigende Evidenz vorliegt, kann es jedoch nicht untätig bleiben.

Ich bitte daher das Gericht, einer noch nie dagewesenen Verantwortung gerecht zu werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Alexander Unzicker